



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

**Sitzungen des Stadtrates Bayreuth
und seiner Ausschüsse
in der Zeit vom 08.04.2024 – 28.04.2024**

Sozialausschuss

Montag, den 8. April 2024, 16.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 9. April 2024, 16.00 Uhr

Jugendausschuss

Montag, den 15. April 2024, 16.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 16. April 2024, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 17. April 2024, 16.00 Uhr

Kulturausschuss

Montag, den 22. April 2024, 14.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 22. April 2024, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 24. April 2024, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 06.03.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Inhalt

Satzung für die Städtische Wirtschaftsschule in Bayreuth	2
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Odenwaldstraße 53 in Bayreuth	3
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 „Wohngebiet an der Hohlmühlleite“	3
Bebauungsplan Nr. 3/19 „Wohngebiet an der Hohlmühlleite“	5
Verfahren über die Zulassung einer Abweichung für das Grundstück Sauerbruchstraße 8 in Bayreuth ..	7
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth	7
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	8
Vergabe von Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth	8
Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für die Europawahl am 09. Juni 2024	8
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	8
Flurneuordnung Ober-Unterörschnitz, Gemeinde Emtmannsberg, Stadt Creußen, Landkreis Bayreuth	
Bekanntmachung und Ladung	9
Flurneuordnung Birk, Gemeinde Emtmannsberg, Landkreis Bayreuth	
Bekanntmachung und Ladung	10
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	10

Bekanntmachung

Satzung für die Städtische Wirtschaftsschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt auf der Grundlage der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und der Art. 1, 6 und 27 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 31.05.2000, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), nachstehende Satzung für die Städtische Wirtschaftsschule:

§ 1 Einrichtung und Aufgabe

- (1) Die Städtische Wirtschaftsschule ist eine Berufsfachschule und vermittelt eine allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung.
- (2) Die Schüler erreichen mit dem erfolgreichen Besuch der Städtischen Wirtschaftsschule einen mittleren Schulabschluss.

§ 2 Aufbau

- (1) Die Städtische Wirtschaftsschule ist eine Berufsfachschule und vermittelt eine allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung.
- (2) Die vierstufige Form beginnt mit der 7. Jahrgangsstufe und baut auf die 6. Klasse der Mittelschule, der Realschule und des Gymnasiums auf. Ein Übertritt ist auch analog in die 6. Jahrgangsstufe (Vorklasse) und in die 5. Klasse (Einführungsklasse) möglich.
- (3) Die zweistufige Form baut auf den qualifizierenden Hauptschulabschluss und auf die 9. Klasse einer Realschule, eines Gymnasiums oder einer M-Klasse der Mittelschule auf.

§ 3 Organisation

Die Leitung der Schule wird einer Lehrperson mit entsprechender Vorbildung und Eignung übertragen. Dieser Lehrperson unterstehen die Lehrer und das Verwaltungspersonal der Schule innerdienstlich.

§ 4 Dienst- und Schulaufsicht

Die Dienstaufsicht über den Leiter der Schule, die Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal hat der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth. Die Schulaufsicht führt die Regierung von Oberfranken.

§ 5 Aufnahme und Klassenbildung

- (1) Die Höchstzahl der Klassen legt der Stadtrat fest.
- (2) Die Einrichtung von Klassen erfolgt nach den staatlichen Klassenbildungsrichtlinien. Eine Aufteilung der Klassen auf

die vier- und die zweistufige Schulform obliegt dem Schulleiter.

- (3) Übersteigt die Anzahl der Bewerber für die zweistufige Form die Aufnahmekapazität der Schule, entscheidet eine schulinterne Aufnahmekommission über die Aufnahme, wobei in erster Linie die vorgelegten Leistungsnachweise (Zeugnisse) zugrunde gelegt werden.

§ 6 Schulordnung

Für die Regelungen des Schulbetriebs und der inneren Schulverhältnisse gelten das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) und sinngemäß die Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (LDO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Kosten für den Besuch der Schule

Für den Besuch der Schule wird kein Schulgeld erhoben. Die unentgeltliche Überlassung von Lernmitteln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Wirtschaftsschule vom 26. Juni 2019 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 11 vom 09.08.2019) außer Kraft.

Bayreuth, den 20.03.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Odenwaldstraße 53 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Odenwaldstraße 53 (Flur-Nr. 385/38 der Gemarkung Sankt Johannis) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 07.02.2023) für den Neubau einer Doppelhaushälfte (Haus 1) mit Bescheid vom 26.03.2024 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1274) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 05.04.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 „Wohngebiet an der Hohlmühlleite“

Wirksamkeit (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 31.01.2024 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 „Wohngebiet an der Hohlmühlleite“ beschlossen hat (Feststellungsbeschluss).

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 12.03.2024 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit

den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Die Unterlagen werden zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt.

[Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung](#)

Bekanntmachung

im Amtsblatt der Stadt Bayreuth wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

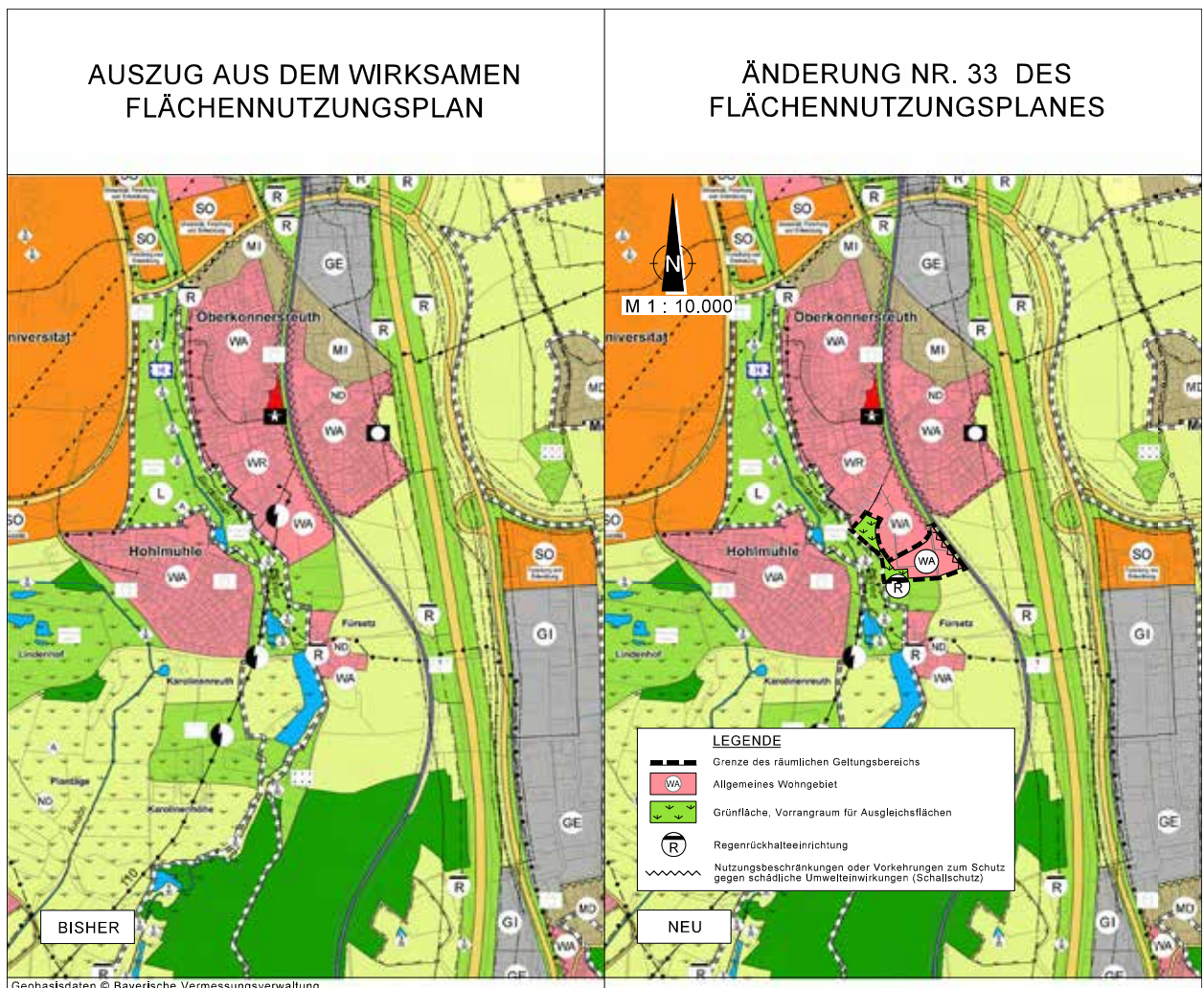
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bayreuth, den 05.04.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 3/19 „Wohngebiet an der Hohlmühlleite“

Inkrafttreten
(§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 31.01.2024 den Bebauungsplan Nr. 3/19 „Wohngebiet an der Hohlmühlleite“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Planunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Die Unterlagen werden zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der Bebauungsplan Nr. 3/19 „Wohngebiet an der Hohlmühlleite“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 26. April 2024

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 05.04.2024
STADT BAYREUTH

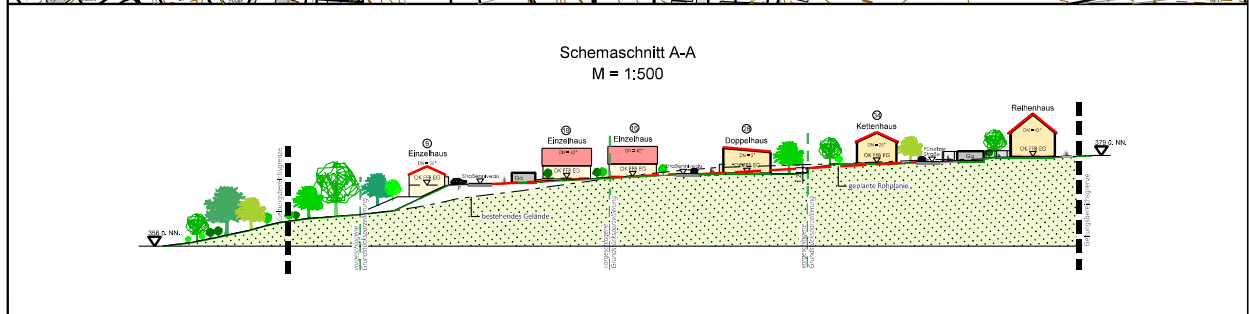
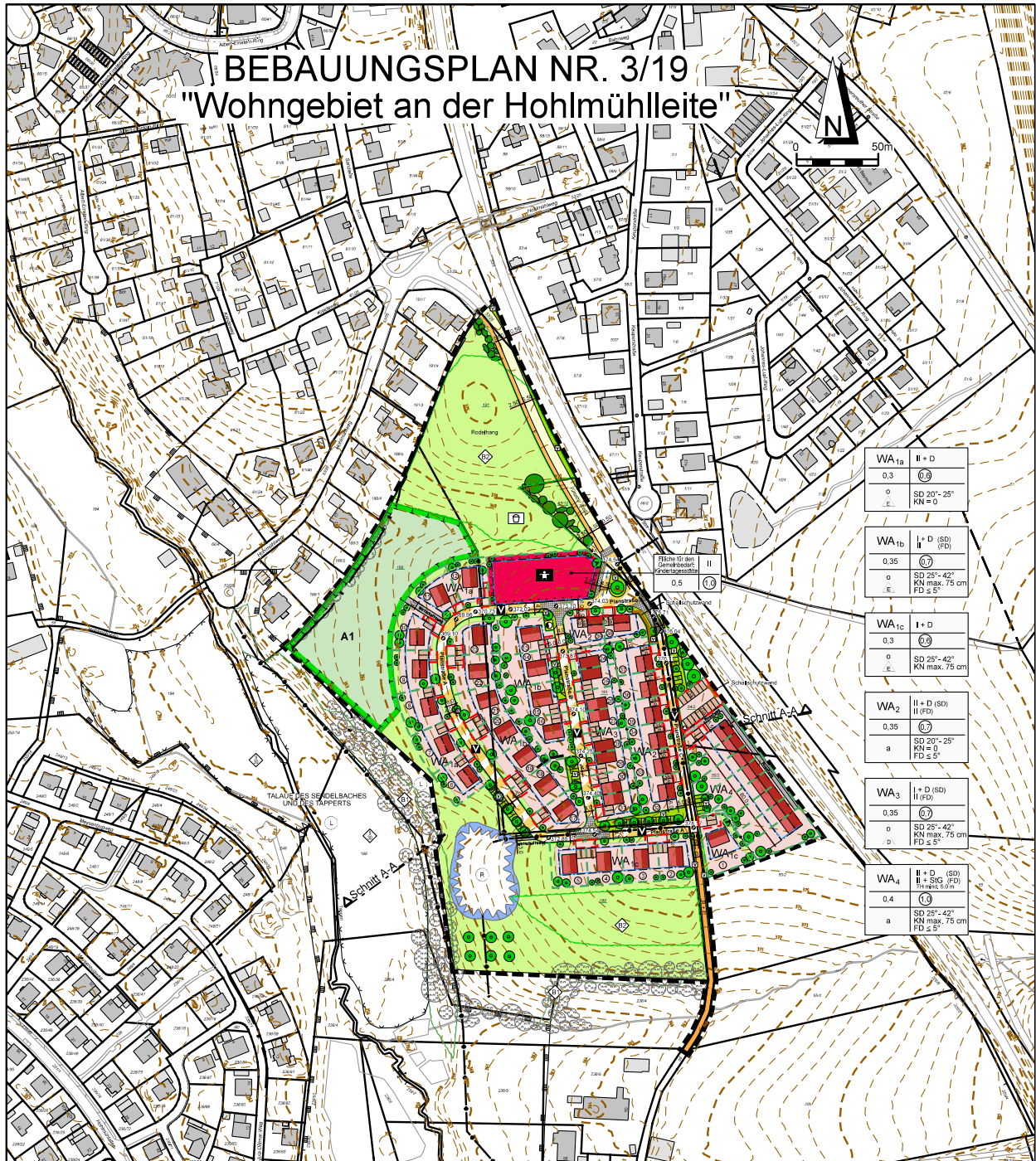
gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachung



Bekanntmachungen

Verfahren über die Zulassung einer Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Sauerbruchstraße 8 in Bayreuth

Im Rahmen der Zulassung einer Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBO für das Grundstück an der Sauerbruchstraße 8 (Flur-Nr. 3125 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Antrag auf Abweichung (Eingangsvermerk vom 20.09.2023) für die Errichtung einer Mobilfunkstation mit Bescheid vom 19.03.2024 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBO zugelassen worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Abweichung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Der Bescheid kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1274) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 05.04.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **40-jähriges** Dienstjubiläum wurden

Frau Sonja Detzer, Amt für Kinder, Jugend und Familie,
Frau Natalie Hempfling, Kämmereiamt,
Herr Werner Reichstein, Schulverwaltung,

und für ein **25-jähriges** Dienstjubiläum wurde

Herr Oberbrandmeister Alexander Frenzel

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Ausbau Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachungen

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am **05.03.2024** die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Geh- und Radwegneubau Vergabe der Tiefbauarbeiten	Fa. D & Z Bauunternehmung GmbH Fichtelhofer Straße 2, 95512 Neudrossenfeld	18.03.2024

Der Bauausschuss hat am **12.03.2024** die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Gehwegunterhaltung 2024 Bayreuth Vergabe der Arbeiten	Fa. D & Z Bauunternehmung GmbH Fichtelhofer Straße 2, 95512 Neudrossenfeld	21.03.2024
Asphaltierungsprogramm 2024 Vergabe der Arbeiten	Fa. SBG Tiefbau GmbH Schaumbergstraße 1, 95032 Hof	18.03.2024

Vergabe von Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth

Lieferleistung	Firma	Auftragsdatum
Beschaffung von 4 e-Autos Los 1: Fahrzeugsegment Kompaktklasse – 3 Fahrzeuge	Motor-Nützel Vertriebs-GmbH Nürnberger Straße 95, 95448 Bayreuth	13.03.2024
Beschaffung von 4 e-Autos Los 2: Fahrzeugsegment SUV/Crossover – 1 Fahrzeug	Motor-Nützel Vertriebs-GmbH Nürnberger Straße 95, 95448 Bayreuth	11.03.2024
Beschaffung und Inbetriebnahme einer CNC-Fräsmaschine für die Staatl. Berufsschule I (Gewerblich-technische Berufsschule) der Stadt Bayreuth	Harich Werkzeuge-Maschinen GmbH Industriestraße 81, 90537 Feucht	11.03.2024

Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für die Europawahl am 09. Juni 2024

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Europawahl in der Stadt Bayreuth (§ 18 Abs. 2 Europawahlgesetz und § 69 Abs. 2 Europawahlordnung) findet statt am

**Dienstag, 11. Juni 2024, um 15:00 Uhr,
in Bayreuth, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13,
2. Stock, Zi.-Nr. 219.**

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Bayreuth, den 13.03.2024
Die Stadtwahlleiterin:
gez. Brozat
Verwaltungsdirektorin

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto. Nr. 3710072129

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Bekanntmachung

Flurneuordnung Ober-Unterörschnitz Gemeinde Emtmannsberg, Stadt Creußen, Landkreis Bayreuth

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AG-FlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Ober-Unterörschnitz gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

Montag, 29.04.2024, um 19:30 Uhr,
Ort: Feuerwehrhaus in Unterörschnitz,
95517 Emtmannsberg.

Tagesordnung

1. Information zum Stand des Flurneuordnungsverfahrens durch den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Ober-Unterörschnitz
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Ent-

wicklung Oberfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Oberörschnitz

je 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Unterörschnitz

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, den 13.03.2024

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

gez. Joachim Block
Baudirektor

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachungen

Flurneuordnung Birk, Gemeinde Emtmannsberg, Landkreis Bayreuth

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Birk gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen. Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

Donnerstag, 16.05.2024, um 19:30 Uhr,
Ort: Gemeinschaftshaus in Birk, 95517 Emtmannsberg.

Tagesordnung

1. Information zum Stand des Flurneuordnungsverfahrens durch den Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Birk
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortsfluren sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortsflur Birk

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter für die Ortsflur Eichschlag

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.

Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, den 13.03.2024

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

gez. Joachim Block
Baudirektor

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr. neu 4211251519

Kto.-Nr. alt 11251519

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand